

Satzung für die zentrale Ethikkommission der Universität Kassel

Präambel

Die Universität Kassel betrachtet Forschung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Weiterentwicklung der Wissenschaften als eine ihrer zentralen Aufgaben. Unabdingbar dafür ist die grundgesetzlich geschützte Freiheit der Forschung, aber gleichzeitig auch die Achtung forschungsethischer Verantwortung. Um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in diesem Spannungsfeld zu unterstützen, richtet die Universität Kassel eine Ethikkommission ein, die auf Antrag Forschungsvorhaben aus ethischer Sicht prüft und sicherheitsrelevante Forschungsrisiken bewertet. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§1

Aufgaben und Grundlagen der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission berät die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität unter ethischen Aspekten zu deren eigenen Forschungsvorhaben und gibt formale Stellungnahmen zu forschungsethischen und sicherheitsrelevanten Belangen geplanter Forschungsvorhaben ab.
- (2) Die Beratung erfolgt auf Antrag einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers, insbesondere in Fällen, in denen eine Stellungnahme von externer Seite gefordert ist, z.B. von Forschungsträgern im Rahmen von Drittmittelprojekten oder zur Publikation in einem Fachjournal.
- (3) Die Stellungnahme zum Forschungsvorhaben erfolgt im Wege einer ethischen Begutachtung im Hinblick auf die vorgesehene methodische Umsetzung sowie die Folgenabschätzung insbesondere für Mensch und Umwelt. Die Kommission prüft, inwiefern mit dem geplanten Forschungsvorhaben erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben verbunden sind. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten zu terroristischen oder demokratiefeindlichen Zwecken missbraucht werden können. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden.
- (4) Die Stellungnahme der Ethikkommission entbindet die Wissenschaftlerin oder den Wissenschaftler nicht von der Verantwortung für die Durchführung des Forschungsvorhabens.

§2

Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Die Ethikkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Davon gehören fünf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Mitglieder sollen die an der Universität Kassel vertretenen Disziplinen und Methoden in ihrer Bandbreite vertreten und über eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation, Kenntnisse über Ethikrichtlinien und deren Anwendung sowie über Erfahrung in der Akquise und Durchführung von Forschungsvorhaben verfügen. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.
- (4) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch den Senat abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (5) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt. Die Mitglieder der Ethikkommission haben dabei ein Vorschlagsrecht.
- (6) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

§3

Rechtsstellung der Ethikkommission und ihre Mitglieder

- (1) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Die oder der Vorsitzende berichtet regelmäßig – mindestens einmal im Kalenderjahr – dem Senat über die Tätigkeit der Kommission.

§4**Vertraulichkeit**

Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt für den Gegenstand des Verfahrens, die Antragsunterlagen, die Stellungnahmen der Kommission und die Korrespondenzen sowie die individuellen Voten. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige, Gutachterinnen und Gutachter sowie für Personen, die die Arbeit der Kommission administrativ unterstützen.

§5**Antragserfordernis**

- (1) Die Ethikkommission wird auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Kassel, die Forschungsvorhaben und/oder Studien durchführen möchten, tätig. Die Kommission kann die Modalitäten der Antragstellung bestimmen.
- (2) Anträge zur Begutachtung eines eigenen Forschungsvorhabens können eingereicht werden von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Kassel und von Promovierenden, die von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler der Universität Kassel betreut werden. Der Antrag ist in diesem Fall gemeinsam von der oder dem Promovierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer zu stellen.
- (3) Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache zu stellen.
- (4) Dem Antrag ist eine Erklärung über bereits an anderer Stelle eingereichte Anträge vergleichbaren Inhalts beizufügen. Ist der gleiche Antrag bei einer anderen Ethikkommission eingereicht oder negativ beschieden worden, so kann die Kommission die Befassung mit dem Antrag ablehnen.

§6**Verfahren**

- (1) Sobald die Antragsunterlagen vollständig eingegangen sind, werden sie über die Geschäftsstelle (§10) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Ethikkommission weitergeleitet.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Kommission ein und leitet die Sitzung. Die Ladung erfolgt schriftlich.
- (3) Die Kommission beschließt grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Die oder der Vorsitzende kann in besonderen Ausnahmefällen eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren veranlassen.
- (4) Die Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschlägige Sachverständige sowie Gutachterinnen oder Gutachter heranziehen. Diese müssen nicht Mitglieder der Universität Kassel sein. Sie können als Gäste zu Sitzungen der Kommission eingeladen werden.
- (5) Die Kommission kann die Antragstellerin bzw. den Antragsteller um eine mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens bitten und/oder schriftliche ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.
- (6) Die Kommission kann der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter hierfür geeigneter einfach gelagerter Fälle in einem vereinfachten Entscheidungsverfahren widerruflich übertragen. Die bzw. der Kommissionsvorsitzende hat die Kommission über das Ergebnis in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (7) In Eilfällen, z.B. bei Gefahr im Verzug, kann die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein/e von ihr/ihm benannte Vertreter/in allein entscheiden. Soweit ihr/ihm dies möglich und zumutbar ist, hat sie/er sich vorher mit den anderen Mitgliedern der Ethikkommission abzustimmen. Die bzw. der Kommissionsvorsitzende hat die andern Kommissionsmitglieder spätestens in der nächsten Sitzung über den vorläufigen Beschluss zu unterrichten. Die Kommission hat über diesen Beschluss zu beraten und diesen nachträglich zu bestätigen oder abzuändern.

§7**Beschlussfassung**

- (1) Die Ethikkommission beschließt ihre Stellungnahme mit der Mehrheit ihrer anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (2) Bei erheblichen Bedenken gegen das Forschungsvorhaben oder schwerwiegenden Differenzen zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Ansicht der Kommission ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vor der Stellungnahme Gelegenheit zur mündlichen oder auch schriftlichen Äußerung zu geben.
- (3) Die Stellungnahmen (Voten) über nach § 1 Abs. 1 eingereichte Forschungsvorhaben lauten:
 - a) *forschungsethisch unproblematisch. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.*

- b) *forschungsethisch unproblematisch mit Nachbesserungen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn in der Entscheidung genannte Auflagen erfüllt werden.*
 - c) *forschungsethisch problematisch. Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.*
- (4) Bei Anträgen nach § 1 Abs. 2 stellt die Kommission durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben beraten hat. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs.3 Satz 3 und 4 lautet der Beschluss, dass eine Beratung im Hinblick auf die Sicherheitsrelevanz des Vorhabens erfolgt ist. Bei diesen Forschungsvorhaben kann der Beschluss der Kommission im Einzelfall Ausführungen dazu enthalten, inwieweit nach Einschätzung der Kommission gegen die Durchführung des Vorhabens grundsätzliche sicherheitsrelevante Bedenken bestehen, und ob diese gegebenenfalls durch Modifikationen und Auflagen, insbesondere zur Risikominimierung, ausgeräumt werden können.
 - (5) Voten können mit Empfehlungen der Kommission und einzelner Mitglieder und mit Auflagen verbunden werden. Zurückweisende oder ablehnende Beschlüsse, Bedenken, Empfehlungen und Auflagen zur Modifikation sind schriftlich zu begründen.
 - (6) Jedes Mitglied der Ethikkommission kann eine abweichende Meinung niederlegen, die mit dem Beschluss dokumentiert wird.
 - (7) Das Ergebnis der Beratung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch den Vorsitzenden der Kommission schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

§8

Unwirksamkeit der Beschlüsse

Eine beschlossene Stellungnahme der Kommission wird hinfällig, wenn das Forschungsvorhaben mit noch nicht von der Kommission gebilligten Änderungen durchgeführt wird. Das Gleiche gilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller während der Durchführung des Vorhabens auftretende schwerwiegende oder unerwartete unerwünschte Ereignisse nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

§9

Mitwirkungsverbot

Mitglieder der Kommission, die an dem zu bewertenden Forschungsvorhaben mitwirken, sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§10

Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte der Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geführt.
- (2) Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der Kommission wird die oder der Vorsitzende durch eine in der Hochschulverwaltung angesiedelte Geschäftsstelle unterstützt. Die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel stellt die Universität Kassel zur Verfügung.

§11

Schlussvorschriften, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Kommission kann ihre Tätigkeit durch eine Verfahrensordnung näher regeln.
- (2) Ergänzend findet die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.